

**DWS Investment GmbH  
60612 Frankfurt am Main**

An die Anteilhaber des OGAW-Sondervermögens

**FOS Rendite und Nachhaltigkeit (ISIN: DE000DWS0XF8)**

Wir beabsichtigen, die folgenden Änderungen der Besonderen Anlagebedingungen mit der Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („BaFin“) für das oben genannte OGAW-Sondervermögen vorzunehmen:

Mit Blick auf die von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) veröffentlichten „Leitlinien zu Fondsamen, die ESG- oder nachhaltigkeitsbezogene Begriffe verwenden“, werden die ESG-Bewertungsansätze in den Besonderen Anlagebedingungen und die vorvertraglichen Informationen für das oben genannte OGAW-Sondervermögen aktualisiert. Im Rahmen dieser Überarbeitung wird ein besonderes Augenmerk auf die aufsichtsrechtlichen Vorgaben gelegt. Diese schreiben vor, dass bei Investmentvermögen mit ESG- oder nachhaltigkeitsbezogenen Begriffen im Namen mindestens 80% der Anlagen nach bestimmten Nachhaltigkeitskriterien investiert werden müssen.

**Anlagegrenzen und Aktualisierung der ESG-Bewertungsansätze**

In § 27 Absatz 1 der Besonderen Anlagebedingungen wird geregelt, dass die Gesellschaft mindestens 90% des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Vermögensgegenständen anlegen wird, die ökologische und soziale Merkmale und/oder nachhaltige Investitionen erfüllen. Darüber hinaus wird die allgemeine Beschreibung der ESG-Bewertungsmethodik für die Auswahl der Vermögensgegenstände nach ESG-Kriterien aktualisiert.

Zudem wird die detaillierte Beschreibung der einzelnen ESG-Bewertungsansätze, die in § 27 Absatz 1.a der Besonderen Anlagebedingungen offengelegt sind, angepasst. Es werden neue Anlagegrenzen bezüglich der Erfüllung der Ausschlüsse gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 (sogenannte Paris-Aligned Benchmark, „PAB-Ausschlüsse“) und der „Ausschluss-Bewertung für Investmentanteile“ aufgenommen. Der bestehende ESG-Bewertungsansatz bezüglich der Bewertung von Anleihen mit Erlösverwendung wird aktualisiert.

In § 27 Absatz 1.b wird klargestellt, dass Bankguthaben und Derivate nicht nach den ESG-Bewertungsansätzen bewertet werden. Zudem können bis zu 10% des Wertes des OGAW-Sondervermögens in Vermögensgegenstände angelegt werden, die nicht durch die ESG-Bewertungsansätze bewertet werden, deren Bewertung sich in einem ESG-Bewertungsansatz geändert hat oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt, wobei eine vollständige ESG-Datenabdeckung für die Bewertung der PAB-Ausschlüsse sowie für die Bewertung von Unternehmen im Hinblick auf die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung erforderlich ist.

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAIs) in § 27 Absatz 5 werden ebenfalls aktualisiert.

Die aktuell bestehende Quote für nachhaltige Investitionen in Höhe von 25% im Sinne von Artikel 2 Nummer 17 der Offenlegungsverordnung wird auf 50% erhöht.

Darüber hinaus werden einzelne redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Die ESG-Bewertungsansätze in § 27 der Besonderen Anlagebedingungen lauten künftig wie folgt:

#### „§ 27 Anlagegrenzen

1. Mindestens 90% des Wertes des OGAW-Sondervermögens müssen in Vermögensgegenstände angelegt werden, die ökologische und soziale Merkmale und/oder nachhaltige Investitionen erfüllen. Um festzustellen, ob und in welchem Maße Vermögensgegenstände diese Merkmale beziehungsweise nachhaltige Investitionen erfüllen sind und ob die Unternehmen, in die investiert wird, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden, werden Vermögensgegenstände nach ESG-Kriterien (ESG für die englische Bezeichnung Environmental, Social und Governance, in Deutsch entsprechend ökologisch, sozial und die Unternehmensführung betreffend) bewertet.

#### 1.a. ESG-Bewertungsansätze

Die Auswahl der Vermögensgegenstände erfolgt nach dem sogenannten „Klassenbester-Ansatz“ (aus dem englischen Best-in-Class-Ansatz) auf der Basis des Prime Status von Institutional Shareholder Service Germany AG als externer ESG-Datenprovider („ISS“).

Bei der Auswahl der Vermögensgegenstände werden folgende Themenbereiche durch Ausschlusskriterien (Komplettausschlüsse oder Ausschlüsse auf Basis von Umsatzschwellen) berücksichtigt:

#### **Ausschlüsse nach dem Paris-abgestimmten EU-Referenzwert (Paris-Aligned Benchmark (PAB)) gemäß Artikel 12 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 („PAB-Ausschlüsse“)**

Für das OGAW-Sondervermögen werden Unternehmen ausgeschlossen, die die PAB-Ausschlüsse nicht einhalten.

#### **Ausschlusskriterien für Unternehmen und Staaten**

Unternehmen (nach Geschäftsfeldern)

- Atomenergie
- Alkohol
- Fossile Brennstoffe
- Grüne Gentechnik
- Gewaltverherrlichende Videospiele
- Glücksspiel
- Pestizide
- Pornografie
- Rüstung
- Tabak
- Tierschutz
- Palmöl

Unternehmen (nach Kontroversen)

- Arbeitsrechte
- Kinderarbeit
- Kontroverse Wirtschaftspraktiken
- Kontroverses Umweltverhalten
- Menschenrechte
- Tierversuche

Staaten

- Arbeitsrechte
- Atomenergie
- Atomwaffen
- Autoritäre Regime

- Biodiversität
- Diskriminierung
- Energieversorgung
- Geldwäsche
- Kinderarbeit
- Klimaschutz
- Korruption
- Menschenrechtskontroversen
- Presse/Medienfreiheit
- Rüstungsbudget
- Todesstrafe
- Vereinigungsfreiheit
- Walfang
- Weltfriedensindex

### **Bewertung von Anleihen mit Erlösverwendung**

Eine Anlage in Anleihen mit Erlösverwendung ist nur dann zulässig, wenn besondere Voraussetzungen erfüllt sind. Dabei erfolgt eine Prüfung der Anleihe auf Übereinstimmung mit den Climate Bonds Standards, vergleichbaren Branchenstandards wie beispielsweise die jeweiligen ICMA-Prinzipien (International Capital Market Association) für grüne Anleihen (Green Bonds), Sozialanleihen (Social Bonds) oder nachhaltigen Anleihen (Sustainability Bonds) oder EU Green Bond Standards oder ob die Anleihen einer unabhängigen Prüfung unterzogen wurden sowie eine Prüfung der Emittenten.

### **Ausschluss-Bewertung für Investmentanteile**

Investmentanteile werden dahingehend bewertet, ob sie mit den PAB-Ausschlüssen (beginnend mit dem 21. Mai 2025) im Einklang stehen und zusätzlich kein "Prime Disqualifier" festgestellt wurde. Bei den Prime Disqualifiers handelt es sich um von ISS STOXX ermittelte Kennzahlen. Mit diesen Kennzahlen bewertet ISS STOXX fünf Teilbereiche, die zum Ausschluss bestimmter Investmentfonds führen können. Zielfonds können in Anlagen investiert sein, die nicht im Einklang mit den oben genannten Nachhaltigkeitskriterien für Emittenten stehen.

#### **1.b. Nicht ESG-bewertete Vermögensgegenstände**

Bankguthaben gemäß § 26 Nummer 3 der Besonderen Anlagebedingungen werden nicht bewertet.

Derivate gemäß § 26 Nummer 5 der Besonderen Anlagebedingungen werden nicht eingesetzt, um die von dem OGAW-Sondervermögen beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen und werden somit bei der Berechnung des Mindestanteils von Vermögensgegenständen, die diese Merkmale erfüllen, nicht berücksichtigt. Derivate auf einzelne Emittenten dürfen jedoch nur dann für das OGAW-Sondervermögen erworben werden, wenn die Emittenten der Basiswerte die ESG-Kriterien erfüllen und nicht nach den oben genannten Bewertungsansätzen der Besonderen Anlagebedingungen ausgeschlossen sind.

2. Bis zu 10% des Wertes des OGAW-Sondervermögens können in Vermögensgegenstände angelegt werden, die nicht durch die ESG-Bewertungsansätze bewertet werden, deren Bewertung sich in einem ESG-Bewertungsansatz geändert hat oder für die keine vollständige ESG-Datenabdeckung vorliegt.

Eine vollständige ESG-Datenabdeckung ist jedoch für die Bewertung der PAB-Ausschlüsse sowie für die Bewertung von Unternehmen im Hinblick auf die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung erforderlich.

3. Mindestens 50% des Wertes des OGAW-Sondervermögens werden in nachhaltige Investitionen im Sinne von Art. 2 Nummer 17 der Offenlegungsverordnung angelegt, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beitragen, wobei die nachhaltigen Investitionen die oben genannten ESG-Standards erfüllen.

4. Die Gesellschaft berücksichtigt für das OGAW-Sondervermögen folgende nachteilige Auswirkungen von Investmententscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impacts – „PAIs“) durch Komplettauschlüsse oder Ausschlüsse auf Basis von Umsatzschwellen:

- THG-Emissionen
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
- Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken
- Emissionen in Wasser
- Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle
- Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)
- Natürlich vorkommende Arten und Schutzgebiete. (...).“

Die Änderungen der Besonderen Anlagebedingungen treten am 16. Mai 2025 in Kraft.

Sofern die Anteilinhaber mit den Änderungen der Besonderen Anlagebedingungen nicht einverstanden sind, können sie ihre Anteile an dem OGAW-Sondervermögen kostenlos zurückgeben. Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an Ihre depotführende Stelle.

Die jeweils gültigen Vertragsbedingungen, der Verkaufsprospekt sowie das Basisinformationsblatt sind bei der DWS Investment GmbH kostenlos erhältlich sowie online unter [www.dws.de](http://www.dws.de) abrufbar.

Frankfurt am Main, im Mai 2025  
Die Geschäftsführung